

Bundesgesetzblatt ¹³³⁷

Teil I

G 5702

2011

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 2011

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
11. 7.2011	Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes FNA: 4120-9-2, 361-1 GESTA: C045	1338
11. 7.2011	Gesetz zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften FNA: 7100-1, 701-1, 7110-1, 7111-5 GESTA: E013	1341
11. 7.2011	Gesetz zur Änderung des Steinkohlefinanzierungsgesetzes FNA: 750-20 GESTA: E012	1344
11. 7.2011	Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) FNA: neu: 790-20 GESTA: F017	1345
30. 6.2011	Verordnung zur Entlastung der Unternehmen des Gastgewerbes von monatlichen Berichtspflichten nach dem Handelsstatistikgesetz (Gastgewerbestatistikverordnung) FNA: neu: 708-27-1	1348
5. 7.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (3. ÄndCWÜV) FNA: 188-59-1	1349
7. 7.2011	Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) FNA: neu: 8053-4-4-1; 8053-4-4	1350
7. 7.2011	Verordnung über die Kosten für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln FNA: neu: 7823-6-1	1358
11. 7.2011	Verordnung zur Gleichstellung der bei der Bundesknappschaft erworbenen Prüfungszeugnisse über das Bestehen der Prüfung nach dem Tarifvertrag über die Fortbildung von Angestellten mit Zeugnissen zur Sozialversicherungsfachwirtin oder zum Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung FNA: neu: 806-22-8-9	1363
11. 7.2011	Dreiundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz FNA: neu: 830-2-9-43; 830-2-9-42, 830-2-18-23	1364
4. 7.2011	Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes FNA: 9231-11	1374

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1374
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1375

Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes*)

Vom 11. Juli 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 56 wird die Angabe „§§ 51, 52 Abs. 1, §§ 53, 54 Abs.“ durch die Angabe „§§ 51 bis 53, 54 Absatz“ ersetzt.
3. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Konzernverschmelzungen“.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

*) Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14).

„Die Unterlagen können dem Aktionär mit dessen Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Befindet sich das gesamte Stamm- oder Grundkapital einer übertragenden Kapitalgesellschaft in der Hand einer übernehmenden Aktiengesellschaft, so ist ein Verschmelzungsbeschluss des Anteilnehmers der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht erforderlich. Ein solcher Beschluss ist auch nicht erforderlich in Fällen, in denen nach Absatz 5 Satz 1 ein Übertragungsbeschluss gefasst und mit einem Vermerk nach Absatz 5 Satz 7 in das Handelsregister eingetragen wurde. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages für die Dauer eines Monats zu erfüllen sind. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist die in § 5 Absatz 3 genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen.“

(5) In Fällen des Absatzes 1 kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang

mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages für die Dauer eines Monats zu erfüllen sind. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist die in § 5 Absatz 3 genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist gemäß § 327c Absatz 3 des Aktiengesetzes zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der Anmeldung des Übertragungsbeschlusses (§ 327e Absatz 1 des Aktiengesetzes) ist der Verschmelzungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift oder sein Entwurf beizufügen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Im Übrigen bleiben die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes unberührt.“

4. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 8 Absatz 3 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Zwischenbilanz muss auch dann nicht aufgestellt werden, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes veröffentlicht hat. Der Halbjahresfinanzbericht tritt zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptversammlung an die Stelle der Zwischenbilanz.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterlagen können dem Aktionär mit dessen Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“

5. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Hauptversammlung sind die in § 63 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen zugänglich zu machen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern und über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die seit dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung des Entwurfs eingetreten ist. Der Vorstand hat über solche Veränderungen auch die Vertretungsorgane der anderen beteiligten Rechtsträger zu unterrichten; diese haben ihrerseits die Anteilsinhaber des von ihnen vertretenen Rechtsträgers vor der Beschlussfassung zu unterrichten. § 8 Absatz 3 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Prüfer kann der Verschmelzungsprüfer bestellt werden.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

7. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Gründungsprüfer (§ 33 Absatz 2 des Aktiengesetzes) kann der Verschmelzungsprüfer bestellt werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(§ 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes)“ gestrichen.

8. In § 82 Absatz 1 Satz 2, § 101 Absatz 1 Satz 2 und § 112 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

9. In § 125 Satz 1 werden die Wörter „Ersten bis Neunten Abschnitts des Zweiten Buches mit Ausnahme des § 9 Abs. 2“ durch die Wörter „Ersten Teils und des Ersten bis Neunten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches mit Ausnahme des § 9 Absatz 2 und des § 62 Absatz 5“ ersetzt.

10. § 143 wird wie folgt gefasst:

„§ 143

Verhältnismäßige
Spaltung zur Neugründung

Erfolgt die Gewährung von Aktien an der neu gegründeten Aktiengesellschaft oder an den neu gegründeten Aktiengesellschaften (§ 123 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) im Verhältnis zur Beteiligung der Aktionäre an der übertragenden Aktiengesellschaft, so sind die §§ 8 bis 12 sowie § 63 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 nicht anzuwenden.“

11. Nach § 230 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Umwandlungsbericht kann dem Aktionär und dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter mit seiner Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“

12. In § 313 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 52“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

13. § 321 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes“ angefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 62 Absatz 4 und 5, § 63 Absatz 2 Satz 5 bis 7, § 64 Absatz 1 sowie § 143 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der Verschmelzungs- oder Spaltungsvertrag nach dem 14. Juli 2011 geschlossen worden ist.“

Artikel 2
Änderung
der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „ , die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und der Kosten für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.

2. In § 79a Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „ , für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juli 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Gesetz zur Änderung gewerblicher Vorschriften

Vom 11. Juli 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 157 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 158 Übergangsregelung zu § 14“.
 - c) Die Angaben „Anlage 1 Gewerbebeanmeldung – GewA 1“, „Anlage 2 Gewerbebeanmeldung – GewA 2“ und „Anlage 3 Gewerbebeanmeldung – GewA 3“ werden gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:
„; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
 - d) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Nummern 1 und 2 werden die Wörter „ohne die Feld-Nummer 33“ gestrichen.
 - bbb) In den Nummern 3 und 3a werden die Wörter „ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „ , , und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17“ gestrichen.
 - ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33“ gestrichen.
 - eee) In Nummer 6 werden die Wörter „ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33“ gestrichen.
 - fff) In Nummer 7 werden die Wörter „ohne die Feldnummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feldnummern 10 bis 16 und 18 bis 33“ gestrichen.
 - ggg) In Nummer 8 werden die Wörter „ , , und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33“ gestrichen.
 - hhh) In Nummer 9 werden die Wörter „die in Absatz 14 Satz 4 angeführten Feld-Nummern“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - e) Die Absätze 10 bis 13 werden die Absätze 9 bis 12.
 - f) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Statistik nach Satz 1 soll als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
„Die zuständige Behörde übermittelt aus den Gewerbeanzeigen monatlich die Daten als Erhebungs- oder Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder, die zur Führung der Statistik nach Satz 1 erforderlich sind.“
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Wörter „zu den Feld-Nummern 1 und 3“ werden durch die Wörter „zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Feld-Nummer 15“ durch die Wörter „angemeldeten Tätigkeit“ ersetzt.
 - g) Nach dem neuen Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:
„(14) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 13 nähere Vorschriften. Die Rechtsverordnung
 1. bestimmt insbesondere, welche erforderlichen Informationen in den Anzeigen nach Absatz 1 anzugeben sind,
 2. kann die Verwendung von Vordrucken zur Anzeige eines Gewerbes anordnen, die Gestal-

- tion der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind,
3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen,
 4. bestimmt, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 bezeichneten Stellen erforderlicher Weise zu übermitteln sind, und
 5. bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik nach Absatz 13 Satz 1 an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.“
3. § 55c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 7, 9 bis 12, § 15 Absatz 1 und die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 gelten entsprechend.“
4. § 146 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen
- a) § 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1, oder
 - b) § 14 Absatz 3 Satz 1
- eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
5. Dem § 157 wird folgender § 158 angefügt:
- „§ 158
Übergangsregelung zu § 14
- Bis zum Inkrafttreten der in § 14 Absatz 14 genannten Rechtsverordnung sind die §§ 14, 55c Satz 2, § 146 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) in der bis zum 14. Juli 2011 gültigen Fassung anzuwenden.“
6. Die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ ersetzt und nach den Wörtern „der Gewerbeordnung“ die Wörter „sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 der Verord-

nung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. welche handwerksspezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.“
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „Das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ werden durch die Wörter „das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann insbesondere die Zulassung zur Prüfung, das Bewertungssystem, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften und die Wiederholungsprüfung regeln.“
3. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. welche handwerks- und gewerbespezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ werden durch die Wörter „das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann insbesondere die Zulassung zur Prüfung, das Bewertungssystem, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften und die Wiederholungsprüfung regeln.“
4. § 124b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Zuständigkeiten nach § 16 Absatz 3; eine Übertragung auf Handwerkskammern ist jedoch ausgeschlossen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4
Änderung des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Der Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
„und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.“
2. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf auszuüben.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes mit der Maßgabe, dass die Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes) gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid festsetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Widerspruch und An-

fechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Stellen die Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau nach Absatz 1 fest, dass eine Anlage nicht betriebs- oder brandsicher ist, treffen sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Als Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten. Sie hat diese als Sicherungsmaßnahmen zu verfügen oder die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufzuheben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, dem folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

„Dies gilt auch dann, wenn

1. die Eigentümer einen Antrag auf Ausstellung des Feuerstättenbescheides stellen oder
2. den Bezirksschornsteinfegermeistern die Durchführung der Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen von den Eigentümern verweigert wird.

Der Feuerstättenbescheid nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für den Zeitraum bis zur nächsten Feuerstättenschau.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juli 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

Gesetz zur Änderung des Steinkohlefinanzierungsgesetzes

Vom 11. Juli 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steinkohlefinanzierungsgesetzes

Das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3086) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Absatz 4 zu Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juli 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG)

Vom 11. Juli 2011

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Aufgabenübertragung

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1) sowie der zu dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsakte sowie dieses Gesetzes obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

§ 2

Eingriffsbefugnisse

(1) Die Bundesanstalt trifft die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zur Feststellung von Verstößen gegen die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsakte, zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhinderung künftiger Verstöße. Die Bundesanstalt kann dabei insbesondere

1. Sendungen von in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 erfassten Holzprodukten aus in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 aufgeführten Partnerländern in Verwahrung nehmen, soweit Zweifel am Vorliegen einer gültigen FLEGT-Genehmigung nach Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 bestehen,
2. einen Dritten mit der Verwahrung von Sendungen nach Nummer 1 beauftragen,
3. eine Sendung nach Nummer 1 dem Einführer gegen sofortige Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des Wertes der Sendung unter Auferlegung eines Verfügungsverbotens mit der Maßgabe überlassen, dass die Sicherheit verfällt, wenn der Einführer

den Gewahrsam über die betroffene Sendung verliert,

4. Proben von Sendungen nach Nummer 1 ziehen und untersuchen oder einer von ihr benannten Stelle zur Untersuchung vorlegen.

(2) Die Bundesanstalt kann Holzprodukte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, bei denen festgestellt worden ist, dass sie ohne FLEGT-Genehmigung eingeführt worden sind oder dass ihre FLEGT-Genehmigung ungültig ist, beschlagnahmen und

1. anordnen, dass diese Holzprodukte unverzüglich vom Einführer auf seine Kosten und Gefahr an den Herkunftsort zurückzubringen sind, wenn nicht innerhalb eines Monats eine gültige FLEGT-Genehmigung vorgelegt wird,
2. diese Holzprodukte veräußern und die Erlöse einziehen, wenn die FLEGT-Genehmigung gefälscht oder falsche Angaben zur Herkunft der Holzprodukte gemacht worden sind, oder
3. anordnen, dass diese Holzprodukte zu vernichten sind, soweit ein Zurückbringen nach Nummer 1 oder eine Veräußerung nach Nummer 2 unverhältnismäßig ist.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet den Einführer der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Sendungen unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.

(4) Werden Sendungen im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 2 Nummer 3 verwahrt, beprobt, untersucht, unter Auferlegung eines Verfügungsverbotens überlassen, beschlagnahmt oder vernichtet, hat der Einführer die damit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 3

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Holzprodukten aus den Partnerländern in die Europäische Gemeinschaft mit. Soweit dies zur Überwachung der Durchführung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsakte erforderlich ist, teilen sie Informationen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeit gewonnen haben, der Bundesanstalt mit.

(2) Die Zollbehörden können

1. Holzprodukte festhalten oder die Überführung von Holzprodukten in den freien Verkehr aussetzen, soweit Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsakte bestehen,
2. in den Fällen der Nummer 1 anordnen, dass Proben von Holzprodukten aus den Partnerländern auf Kosten und Gefahr des Einführers gezogen und der Bundesanstalt oder einer von ihr benannten Stelle vorgelegt werden.

§ 4

Datenaustausch

(1) Die Bundesanstalt unterrichtet die Zollbehörden unverzüglich über das Ergebnis der Überprüfung von FLEGT-Genehmigungen. Die Bundesanstalt und die Zollbehörden sind berechtigt, der Europäischen Kommission, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten alle gemeinschaftsrechtlich notwendigen Informationen zu übermitteln.

(2) Für den Datenaustausch und die Erfassung der in den FLEGT-Genehmigungen enthaltenen Daten können die Bundesanstalt und die Zollbehörden elektronische Systeme einsetzen.

§ 5

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Überwachung näher zu regeln, soweit es zur Durchsetzung des Verbotes nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, auch in Verbindung mit einem nach Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 erlassenen Rechtsakt erforderlich ist. Es kann dabei insbesondere die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahmen und Analysemethoden und der Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Personen, die von der Bundesanstalt mit der Überwachung bestimmter Holzeinfuhren nach den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsakten beauftragt worden sind, dürfen zu diesem Zweck, auch in Begleitung von Bediensteten der Organe der Europäischen Union, im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten,
2. geschäftliche Unterlagen einsehen und
3. Holzprodukte, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um solche nach § 2 Absatz 2 handelt, untersuchen und Proben entnehmen.

(4) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 3 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen. Auf Verlangen hat er ihnen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung, Probenziehung und Untersuchung der einzelnen Produkte Hilfestellung zu leisten, die Produkte aus den Transportmitteln zu entladen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und Ablichtungen oder Ausdrücke der Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Strafvorschriften

Wer entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1) ein Holzprodukt aus einem dort genannten Partnerland in die Gemeinschaft einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 7 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1, eine Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit

die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird.

§ 9

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 7 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 bezieht, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juli 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur Entlastung der Unternehmen des Gastgewerbes
von monatlichen Berichtspflichten nach dem Handelsstatistikgesetz
(Gastgewerbestatistikverordnung)**

Vom 30. Juni 2011

Auf Grund des § 11 Nummer 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

In § 5 Absatz 3 Nummer 5 des Handelsstatistikgesetzes wird die Jahresumsatzhöhe ab dem Monatsmonat September 2011 auf 150 000 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. Juni 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen
(3. ÄndCWÜV)**

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und 3 und des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „einer Chemikalie“ durch die Wörter „von Chemikalien“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Meldungen“ die Wörter „Anträge und“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die §§ 2, 4 und 6 finden keine Anwendung, wenn Chemikalien
 1. der Liste 2 Nummer 1 bis 3 einen Anteil von 1 vom Hundert oder weniger oder
 2. der Liste 2 Nummer 4 bis 14 oder der Liste 3 einen Anteil von 30 vom Hundert oder weniger einer Mischung bilden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2011

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Zweite Verordnung
zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
(Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV)*)**

Vom 7. Juli 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt, wenn Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wird.

(2) Die in Anhang I der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1) aufgeführten Produkte gelten nicht als Spielzeuge im Sinne dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Spielzeuge:

1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung,
2. Spielautomaten, münzbetrieben und nicht münzbetrieben, wenn diese nicht ausschließlich privat genutzt werden,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 68) geändert worden ist,
2. der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

3. Spielzeugfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind,
4. Spielzeugdampfmaschinen sowie
5. Schleudern und Zwillen.

(4) Insbesondere § 30 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und § 105 der Strahlenschutzverordnung sowie die besonderen Anforderungen an die Verwendung bestimmter Stoffe in Spielzeugen nach § 5 des Elektro- und Elektronikgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist Aktivitätsspielzeug, ein Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten;
2. ist bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit die repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann;
3. ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
4. ist Bevollmächtigter jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die der Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
5. ist Brettspiel für den Geruchssinn ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, das Erkennen verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen;

6. ist CE-Kennzeichnung die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind;
7. ist chemisches Spielzeug ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen bei altersgemäßer Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist;
8. ist Einführer jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt;
9. ist funktionelles Produkt ein Produkt, das auf die gleiche Art und Weise wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Anlage funktioniert und benutzt wird, das oder die zum Gebrauch durch Erwachsene bestimmt ist; dabei kann es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes oder einer derartigen Anlage handeln;
10. ist funktionelles Spielzeug ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, das oder die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt ist. Dabei kann es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes oder einer derartigen Einrichtung handeln;
11. ist Gefahr die mögliche Ursache eines Schadens;
12. ist Händler jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers;
13. ist harmonisierte Norm eine Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81), anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde;
14. sind Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
15. ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt;
16. ist Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt;
17. ist Konformitätsbewertung das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Spielzeug erfüllt worden sind;
18. ist Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
19. ist Kosmetikkoffer ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen;
20. ist Marktüberwachung jede von den zuständigen Behörden durchgeführte Tätigkeit und von ihnen getroffene Maßnahme, durch die sichergestellt werden soll, dass die Spielzeuge mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche nicht gefährden;
21. ist Risiko die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und die Schwere des Schadens;
22. ist Rücknahme jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Spielzeug, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird;
23. ist Rückruf jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher auf dem Markt bereitgestellten Spielzeugs zu erwirken;
- 23a. ist Schaden eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur;
24. ist Spiel für den Geschmackssinn ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen Süßigkeiten oder andere Speisen herstellen können;
- 24a. Spielzeug sind alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden;
25. ist Wasserspielzeug ein Spielzeug, das zur Benutzung im flachen Wasser bestimmt ist und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten;
26. sind Wirtschaftsakteur der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler;
27. ist „Zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt“ eine Formulierung, die darauf hinweist, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Hersteller

- (1) Die Hersteller dürfen nur solches Spielzeug in den Verkehr bringen, das gemäß den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG entworfen und hergestellt wurde.

(2) Die Hersteller müssen die gemäß § 17 erforderlichen technischen Unterlagen erstellen und das gemäß § 15 anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durchführen oder durchführen lassen. Wurde anhand dieses Verfahrens nachgewiesen, dass das Spielzeug den in Absatz 1 genannten geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller die in § 12 genannte EG-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 2 und 3 an.

(3) Die Hersteller müssen die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks der Spielzeugserie aufbewahren.

(4) Die Hersteller haben durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG eingehalten werden. Änderungen am Entwurf des Spielzeugs oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen, auf die verwiesen wird, wenn die Konformität eines Spielzeugs erklärt wird, werden angemessen berücksichtigt. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Menschen führen die Hersteller, falls von einem Spielzeug Risiken ausgehen, Stichproben von dem in Verkehr befindlichen Spielzeug durch, nehmen Prüfungen vor, führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe und unterrichten die Händler in regelmäßigen Abständen über Verlauf und Ergebnisse ihrer Überwachung.

(5) Besteht Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in den Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen die Hersteller unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften herzustellen, das Spielzeug erforderlichenfalls vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. Wenn mit dem Spielzeug Risiken verbunden sind, haben die Hersteller außerdem unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber zu unterrichten und dabei die erforderlichen Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen, zu machen.

§ 4

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller

(1) Die Hersteller sind dafür verantwortlich, dass ihre Spielzeuge zur Identifikation lesbar und dauerhaft eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, sind die Hersteller dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, angegeben werden.

(2) Die Hersteller haben beim Inverkehrbringen ihren Namen, ihre eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich

ist, auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, anzugeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

(3) Die Hersteller sind dafür verantwortlich, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Hersteller sind verpflichtet, der zuständigen Marktüberwachungsbehörde die von diesen angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen sind in Deutsch oder einer Sprache zu verfassen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Die Hersteller haben dieser Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für Maßnahmen zur Abwendung von Risiken erforderlich sind, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in den Verkehr gebracht haben.

§ 5

Pflichten des Bevollmächtigten

(1) Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Ein Bevollmächtigter nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen wahr. Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks der Spielzeugserie,
2. auf begründetes Verlangen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen an diese zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs und
3. auf begründetes Verlangen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde Zusammenarbeit mit dieser bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind.

(3) Die Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen gemäß § 17 können vom Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen werden.

§ 6

Pflichten der Einführer

(1) Einführer dürfen nur konformes Spielzeug in den Verkehr bringen.

(2) Bevor ein Einführer ein Spielzeug in den Verkehr bringt, muss er sicherstellen, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Der Einführer darf ein Spielzeug erst in den Verkehr bringen, wenn

1. der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,
2. das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist,

3. dem Spielzeug die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und
4. der Hersteller die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG übereinstimmt, darf ein Einführer dieses Spielzeug nicht in den Verkehr bringen, bevor die Konformität des Spielzeugs mit diesen Anforderungen hergestellt ist. Wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, hierüber.

(3) Solange sich ein Spielzeug in seinem Verantwortungsbereich befindet, ist jeder Einführer dafür verantwortlich, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen nicht die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG beeinträchtigen.

(4) Die Einführer haben über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den Marktüberwachungsbehörden die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

(5) § 3 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 gelten für den Einführer entsprechend.

§ 7

Pflichten der Händler

(1) Händler müssen die geltenden Anforderungen an die Vermarktung von Spielzeug mit der erforderlichen Sorgfalt berücksichtigen, wenn sie Spielzeug auf dem Markt bereitstellen.

(2) Bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, haben die Händler zu überprüfen, ob

1. das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist,
2. dem Spielzeug die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind und
3. der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von § 4 Absatz 1 und 2 sowie von § 6 Absatz 5 Satz 2 erfüllt haben.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG übereinstimmt, darf der Händler dieses Spielzeug erst auf dem Markt bereit stellen, nachdem es mit diesen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht wurde. Wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, hat der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die für den Händler zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber zu unterrichten.

(3) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht den einschlägigen

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Übereinstimmung dieses Spielzeugs mit diesen Anforderungen herzustellen, das Spielzeug erforderlichenfalls zurückzunehmen oder es zurückzurufen. § 3 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Händler haben der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. § 4 Absatz 4 Satz 3 und § 6 Absatz 3 gelten für den Händler entsprechend.

§ 8

Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt den Verpflichtungen für Hersteller gemäß den §§ 3 und 4, wenn er ein Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in den Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

§ 9

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen diejenigen Wirtschaftsakteure,

1. von denen sie ein Spielzeug bezogen haben und
2. an die sie ein Spielzeug abgegeben haben.

Der Hersteller muss die in Satz 1 genannten Informationen über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen bereithalten. Die übrigen Wirtschaftsakteure müssen die in Satz 1 genannten Informationen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug des Spielzeugs bereithalten.

§ 10

Wesentliche Sicherheitsanforderungen

(1) Spielzeug darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Absatz 2 und die besonderen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG erfüllt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Spielzeug, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, darf bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden. Die Fähigkeiten der Benutzer sowie gegebenenfalls der sie Beaufsichtigenden sind insbesondere bei solchem Spielzeug zu berücksichtigen, das zum Gebrauch durch Kinder im Alter von weniger als 36 Monaten oder durch Kinder anderer genau bestimmter Altersgruppen bestimmt ist. Die auf dem Spielzeug gemäß § 11 Absatz 2 angebrachten Etiketten sowie die beiliegende Gebrauchsanleitung müssen die Benutzer oder die sie Beaufsichtigenden auf die Gefahren und Risiken, die mit der Verwendung des Spielzeugs verbundenen sind,

sowie auf die Möglichkeiten, sie zu vermeiden, aufmerksam machen.

(3) Spielzeug, das unter Verwendung der Stoffe Blei, Antimon, Arsen, Barium und Quecksilber hergestellt wurde, darf nur auf dem Markt bereit gestellt werden, wenn infolge des Umgangs mit Spielzeug täglich höchstens folgende Mengen dieser Stoffe biologisch verfügbar sind:

1. 0,7 µg Blei,
2. 0,2 µg Antimon,
3. 0,1 µg Arsen,
4. 25,0 µg Barium,
5. 0,5 µg Quecksilber.

Unter Bio-Verfügbarkeit der in Satz 1 aufgeführten Stoffe ist das lösliche Extrakt zu verstehen, das von toxikologischer Bedeutung ist. Für N-Nitrosamine und in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe in Spielzeug aus Natur- und Synthesekautschuk für Kinder bis zu 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird, gilt § 5 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe b der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist. Spielzeug, das entgegen diesem Verbot hergestellt wurde, darf nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

(4) Auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug muss die wesentlichen Sicherheitsanforderungen während seiner vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer erfüllen.

§ 11

Warnhinweise

(1) Wenn es für den sicheren Gebrauch des Spielzeugs angemessen ist, sind in Warnhinweisen für die Zwecke von § 10 Absatz 2 geeignete Benutzereinschränkungen gemäß Anhang V Teil A der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug anzugeben. Für die in Anhang V Teil B der genannten Richtlinie aufgeführten Spielzeugkategorien sind die dort angegebenen Warnhinweise zu verwenden. Die in Anhang V Teil B Nummer 2 bis 10 angegebenen Warnhinweise sind mit dem dortigen Wortlaut zu verwenden. Das Spielzeug darf nicht mit einem oder mehreren der in Anhang V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen.

(2) Der Hersteller hat die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen und, falls erforderlich, in der beigefügten Gebrauchsanleitung. Bei kleinen Spielzeugen, die ohne Verpackung verkauft werden, ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

(3) Warnhinweise müssen mit dem Wort „Achtung“ beginnen.

(4) Warnhinweise, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblich sind, wie etwa die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird.

(5) Warn- und Sicherheitshinweise sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 12

EG-Konformitätserklärung

(1) Die EG-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der Anforderungen, die in § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG genannt sind, nachgewiesen wurde.

(2) Die EG-Konformitätserklärung enthält mindestens die Elemente, die angegeben sind in

1. Anhang III der Richtlinie 2009/48/EG und
2. den einschlägigen Modulen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Sie ist auf dem neuesten Stand zu halten. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III der Richtlinie 2009/48/EG. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie wird in die Sprache oder die Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgeschrieben sind, in dem das Spielzeug in den Verkehr gebracht oder auf dessen Markt es bereitgestellt wird.

(3) Mit der Ausstellung der EG-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

§ 13

CE-Kennzeichnung

(1) Auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug muss die CE-Kennzeichnung tragen.

(2) Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett oder der Verpackung anzubringen. Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, kann die CE-Kennzeichnung wahlweise auf einem Etikett oder einem Beipackzettel angebracht werden. Ist dies beim Verkauf von Spielzeug mit warentragenden Theken-Präsentationsverpackungen technisch nicht möglich und wurde die Theken-Präsentationsverpackung ursprünglich als Verpackung des Spielzeugs verwendet, so ist die Information an der Präsentationsverpackung anzubringen. Ist die CE-Kennzeichnung eines verpackten Spielzeugs von außen nicht erkennbar, so ist sie wenigstens auf der Verpackung anzubringen.

(3) Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Spielzeug in den Verkehr gebracht wird. Nach der CE-Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

§ 14

Sicherheitsbewertung

Die Hersteller führen vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen und elektrischen Gefahren sowie der Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren durch, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung, in welchem Umfang die Benutzer diesen Gefahren ausgesetzt sein würden.

§ 15

Anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Bevor der Hersteller ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, muss er die in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, um nachzuweisen, dass das Spielzeug die Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG erfüllt.

(2) Hat der Hersteller die harmonisierten Normen angewendet, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen an das Spielzeug abdecken, so wendet der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG an.

(3) Das Spielzeug wird der EG-Baumusterprüfung gemäß § 16 in Verbindung mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart nach Anhang II Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG unterzogen, wenn

1. keine harmonisierten Normen existieren, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken,
2. die in Nummer 1 genannten harmonisierten Normen existieren, der Hersteller sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat,
3. die in Nummer 1 genannten harmonisierten Normen nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden sind oder eine sonstige harmonisierte Norm nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden ist oder
4. der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

§ 16

EG-Baumusterprüfung

(1) Bei der Beantragung der EG-Baumusterprüfung, der Durchführung dieser Prüfung und der Ausstellung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist nach den Verfahren des Anhangs II Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG vorzugehen. Die EG-Baumusterprüfung ist gemäß den Vorgaben von Modul B, Nummer 2, zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchzuführen. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen sind die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss eine Beschreibung des Spielzeugs und die Angabe des Herstellungsortes einschließlich der Anschrift enthalten.

(3) Führt eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle die EG-Baumusterprüfung durch, so bewertet

sie erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Hersteller die von diesem gemäß § 14 durchgeführte Analyse der Gefahren, die von dem Spielzeug ausgehen.

(4) Die EG-Baumusterprüfbescheinigung enthält einen Verweis auf die Richtlinie 2009/48/EG, ein farbiges Bild und eine klare Beschreibung des Spielzeugs, einschließlich seiner Abmessungen, sowie eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Sie ist bei Bedarf jederzeit zu überprüfen, insbesondere bei Änderungen des Fertigungsverfahrens, der Rohstoffe oder der Bestandteile des Spielzeugs. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist zurückzuziehen, falls das Spielzeug die Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung oder Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG nicht erfüllt. Notifizierte Konformitätsbewertungsstellen dürfen keine EG-Baumusterprüfbescheinigung für Spielzeuge ausstellen, für die eine Bescheinigung versagt oder zurückgezogen worden ist.

(5) Die technischen Unterlagen und der Schriftverkehr zum EG-Baumusterprüfverfahren werden in deutscher Sprache oder einer anderen von der notifizierte Konformitätsbewertungsstelle akzeptierten Sprache abgefasst.

§ 17

Technische Unterlagen

(1) Die in § 3 Absatz 2 erwähnten technischen Unterlagen müssen insbesondere die in Anhang IV der Richtlinie 2009/48/EG aufgeführten Unterlagen enthalten sowie alle sachdienlichen Angaben über die Mittel, mit denen der Hersteller sicherstellt, dass die Spielzeuge die Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der genannten Richtlinie erfüllen.

(2) Auf begründetes Verlangen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde hat der Hersteller der zuständigen Marktüberwachungsbehörde innerhalb einer Frist von 30 Tagen die technischen Unterlagen oder eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt, kann die zuständige Marktüberwachungsbehörde eine kürzere Frist zur Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen setzen.

(3) Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die zuständige Marktüberwachungsbehörde von ihm verlangen, dass er auf eigene Kosten und innerhalb einer bestimmten Frist von einer notifizierte Konformitätsbewertungsstelle eine Prüfung durchführen lässt, um die Einhaltung der harmonisierten Normen und die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen.

§ 18

Vorsorgeprinzip

Ergreifen die zuständigen Behörden in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen oder allgemeine Marktüberwachungsmaßnahmen so haben sie dem Vorsorgeprinzip in gebührender Weise Rechnung zu tragen.

§ 19

**Anweisungen an
notifizierte Konformitätsbewertungsstellen**

(1) Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden können von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle verlangen, dass sie Informationen zu jeder von ihr ausgestellten, zurückgezogenen oder versagten EG-Baumusterprüfbescheinigung, einschließlich der Prüfberichte und der technischen Unterlagen, vorlegt.

(2) Stellt die zuständige Marktüberwachungsbehörde fest, dass bei einem Spielzeug keine Konformität mit den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG besteht, so weist sie die notifizierte Konformitätsbewertungsstelle erforderlichenfalls an, die EG-Baumusterprüfbescheinigung für dieses Spielzeug zurückzunehmen.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde weist die notifizierte Konformitätsbewertungsstelle erforderlichenfalls, insbesondere in den in § 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Fällen an, die EG-Baumusterprüfbescheinigung zu überprüfen.

§ 20

**Behandlung von Spielzeug,
mit dem ein Risiko verbunden ist**

(1) Sind die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von dieser Verordnung erfasstes Spielzeug die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet, beurteilen sie, ob das betreffende Spielzeug alle in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden die von diesen angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Risikobewertung des Spielzeugs erforderlich sind. Gelangen die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Spielzeug nicht die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt, fordern sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer Frist, die dem Ausmaß des Risikos angemessen ist, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Spielzeugs mit diesen Anforderungen herzustellen, das Spielzeug vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die entsprechende notifizierte Konformitätsbewertungsstelle. Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist auf die in Satz 3 genannten Maßnahmen anzuwenden.

(2) Der betreffende Wirtschaftsakteur hat sicher zu stellen, dass sich die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf sämtliche Spielzeuge erstrecken, die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

(3) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der ihm in Absatz 1 Satz 3 gesetzten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Markt-

überwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierüber.

(4) Die Meldung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes beinhaltet alle verfügbaren Angaben. Sie beinhaltet insbesondere

1. die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Spielzeugs,
2. die Herkunft des Spielzeugs,
3. die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos,
4. die Art und Dauer der ergriffenen Maßnahmen und
5. die Ursachen der Nichtkonformität, insbesondere ob diese darauf zurückzuführen ist, dass
 - a) das Spielzeug die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit von Menschen nicht erfüllt oder
 - b) die angewandten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, mangelhaft sind sowie
6. die Argumente des betroffenen Wirtschaftsakteurs.

§ 21

Informationsaustausch

Handelt es sich bei einer in § 20 Absatz 3 genannten Maßnahme um eine Maßnahme, die gemäß Artikel 22 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) gemeldet werden muss, so ist eine gesonderte Unterrichtung gemäß § 20 Absatz 3 nicht erforderlich, wenn:

1. in der Meldung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes wird darauf hingewiesen wird, dass auch die vorliegende Verordnung die Notifizierung der Maßnahme vorschreibt, und
2. die in § 20 Absatz 4 genannten Belege der Meldung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes beiliegen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Auf Spielzeug, das vor dem 20. Juli 2011 in den Verkehr gebracht wurde, ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

(2) Auf Spielzeug, das ab dem 20. Juli 2011 und vor dem 20. Juli 2013 in den Verkehr gebracht wird, ist bis zum Ablauf des 19. Juli 2013 abweichend von § 10 Absatz 1 dieser Verordnung der Anhang II Teil II Nummer 3 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1), in ihrer bis 20. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Juli 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

Verordnung über die Kosten für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln

Vom 7. Juli 2011

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung und die Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 925) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung:

1. für seine Amtshandlungen nach § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Durchführung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union über die Zulassung und die Genehmigung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln oder nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowie
2. für berichterstattende Tätigkeiten nach den Artikeln 7, 22 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

§ 2

Berechnung der Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Sind Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall außer den in § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Umständen der Nutzen des Pflanzenschutzmittels für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.

§ 3

Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor deren Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder wider-

rufen, so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.

§ 4

Auslagen

Zu den Auslagen, die vom Gebühren- und Auslagenschuldner erhoben werden, gehören über die in § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen hinaus Aufwendungen im Zusammenhang mit der

1. Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) die Pacht von Versuchsflächen und der Kauf von Pflanzen,
 - b) die Entseuchung von Böden,
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzgeräten,
 - d) der Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen,
 - e) die Beseitigung oder der Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden,
 - f) Verbrauchsmaterial,
 - g) die Beschaffung und Entsorgung von Proben,
2. Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für
 - a) die Stellung von Dolmetschern bei außerordentlichen Expertensitzungen,
 - b) die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen oder Informationen bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat,
 - c) die Entsorgung überzähliger, nicht geforderter Exemplare von Unterlagen,
 - d) Verbrauchsmaterial.

§ 5

**Ermäßigung und Befreiung
von Gebühren und Auslagen**

(1) Die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 berechneten Gebühren sind auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners bis auf ein Viertel der berechneten Gebühr zu ermäßigen, wenn an der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder der Aufnahme eines Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller einen diesen Gebühren oder dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann.

(2) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Zulassung oder Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder der Aufnahme des Wirkstoffs in die Verordnung über genehmigte Wirkstoffe nach Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein öffentliches Interesse besteht und hierbei der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu dem Entwicklungsaufwand besonders gering ist.

(3) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Absätze 1 und 2 an der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder der Genehmigung eines Wirkstoffs nach der Verord-

nung (EG) Nr. 1107/2009 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Pflanzenschutzmittel oder der Wirkstoff

1. für die Schließung von Bekämpfungslücken erforderlich ist,
2. zur Verwendung im ökologischen Landbau geeignet ist oder
3. es sich um einen Wirkstoff oder ein Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 22 oder Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt.

(4) Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Nutzens im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere der Anbauumfang einer Kultur, das Gefährdungspotenzial eines Schaderregers und der zu erwartende Marktanteil des Wirkstoffs oder des Pflanzenschutzmittels zu berücksichtigen.

(5) Im Falle der Erteilung einer Genehmigung nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr und von Auslagen abgesehen werden, wenn ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

**Bearbeitung eines Antrags
auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es nur Wirkstoffe enthält,
die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4
der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1100	Erstmalige Zulassung	
1101	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von den Gebührennummern 1102 bis 1107 erfasst wird	20 000 bis 80 000
1102	Im Falle von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen	8 600 bis 34 400
1103	Im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	12 000 bis 51 000
1104	Im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	16 000 bis 67 000
1105	Im Falle von Beizmitteln	20 000 bis 84 400
1106	Im Falle von Keimhemmungsmitteln	15 800 bis 66 000
1107	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 000 bis 20 000
1200	Erneuerung einer Zulassung	
1201	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1202 erfasst wird	10 000 bis 40 000
1202	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 000 bis 20 000

**Bearbeitung eines Antrags
auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es nur Wirkstoffe enthält,
die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4
der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1300	Erstmalige Zulassung	
1301	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1302 erfasst wird	10 000 bis 40 000
1302	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 000 bis 20 000
1400	Erneuerung einer Zulassung	
1401	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1402 erfasst wird	7 500 bis 30 000
1402	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	3 750 bis 15 000

**Bearbeitung eines Antrags
auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff enthält,
der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4
der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2100	Erstmalige Zulassung	
2101	Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von den Gebührennummern 2102 bis 2107 erfasst wird	29 500 bis 120 000
2102	Im Falle von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen	11 500 bis 46 000

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2103	Im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	16 000 bis 65 000
2104	Im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	21 000 bis 84 000
2105	Im Falle von Beizmitteln	25 000 bis 100 000
2106	Im Falle von Keimhemmungsmitteln	21 000 bis 84 000
2107	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	10 500 bis 42 000

**Bearbeitung eines Antrags
auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff enthält,
der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4
der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2200	Erstzulassung	
2201	Sofern es nicht durch die Gebührennummer 2202 erfasst wird	15 000 bis 60 000
2202	Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 000 bis 20 000

Änderungen der Zulassungen nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3100	Änderung der Zulassung von Amts wegen nach Artikel 44	100 bis 400
3200	Nach Artikel 45 im Falle der Änderung der Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmens bzw. der Vertriebsenerweiterung	50 bis 250
3300	Nach Artikel 45 im Falle der Änderung der Formulierung	300 bis 2 000
3400	Nach Artikel 45 im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Anwendungsgebieten/Anwendungen	4 100 bis 16 400

**Besondere Formen der Zulassung/Ausweitung
des Geltungsbereichs einer Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4100	Antrag auf gegenseitige Anerkennung nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	3 400 bis 24 100
4101	Antrag auf gegenseitige Anerkennung einer Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	2 900 bis 14 300
4200	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das mit einem bereits für einen anderen Antragsteller zugelassenen Pflanzenschutzmittel stofflich übereinstimmt und dessen Einverständnis vorliegt	570
4300	Antrag auf Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	2 900 bis 14 300

**Zusätzliche Prüfungen im Rahmen
eines Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens; Überprüfung einer bestehenden Zulassung**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5100	Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes	2 000 bis 8 100
5200	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 000 bis 20 000
5300	Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist	500 bis 2 000

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5400	Prüfung zur Vermeidung von Doppelversuchen nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	500 bis 3 000
5500	Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	300 bis 1 200
5600	Bewertung eines Berichts nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	2 500 bis 10 000

Genehmigungsverfahren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6100	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	200 bis 2 000
6200	Genehmigung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	100 bis 2 000
6300	Genehmigung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	290 bis 5 700
6400	Für das Erteilen jeder weiteren Ausfertigung, Abschriften usw. auch auszugsweise auf besonderen Antrag sowie Bestätigung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Zulassung	10 bis 60
6500	Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes	2 000 bis 8 100

Tätigkeiten für die Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Berichterstatter ist

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
7100	Tätigkeit für die Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	86 000 bis 150 000
7200	Tätigkeit für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	57 000 bis 130 000
7300	Tätigkeit für die Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	30 000 bis 120 000
7400	Tätigkeit für die Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten	20 000 bis 80 000
7500	Tätigkeiten für die Antragstellung bei der Kommission für einen Dritten zur Genehmigung eines Grundstoffs nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	5 000 bis 20 000

Tätigkeiten für die Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Mitberichterstatter ist

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
8100	Tätigkeit für die Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	43 000 bis 70 000
8200	Tätigkeit für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	28 500 bis 46 500
8300	Tätigkeit für die Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	30 000 bis 120 000
8400	Tätigkeit für die Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten	20 000 bis 80 000

**Verordnung
zur Gleichstellung der bei der
Bundesknappschaft erworbenen Prüfungszeugnisse über das
Bestehen der Prüfung nach dem Tarifvertrag über die Fortbildung von
Angestellten mit Zeugnissen zur Sozialversicherungsfachwirtin oder zum
Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung**

Vom 11. Juli 2011

Auf Grund des § 57 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die auf der Grundlage der vom 1. März 1981 bis 31. Mai 2004 geltenden Fortbildungstarifverträge der Bundesknappschaft erteilten Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung nach dem Tarifvertrag über die Fortbildung von Angestellten bei der Bundesknappschaft werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung zur Sozialversicherungsfachwirtin oder zum Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Juli 2011

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Dreiundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Vom 11. Juli 2011

Auf Grund des § 33 Absatz 6 in Verbindung mit § 33a Absatz 1 Satz 3, § 33b Absatz 5 Satz 3, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 2 und § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes, von denen § 33 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd und § 41 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) sowie § 51 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, sowie unter Berücksichtigung der Siebzehnten KOV-Anpassungsverordnung 2011 vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2011 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Absatz 1, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 2, § 33a Absatz 1 Satz 3, § 33b Absatz 5 Satz 3 und § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Absatz 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend

vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Absatz 3 Satz 3 und des § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Absatz 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 9,475 Euro und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 6,030 Euro je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte

je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,260 Euro hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweiundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2026) und die Dreiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2036) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Juli 2011

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Anlage
 (zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 2011
in Euro

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Einkünfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
322	120	0	0	652	582	484	400	269	194	0	0	433	530	370
331	126	0	0	652	582	484	400	269	194	1	3	430	527	367
340	132	0	0	652	582	484	400	269	194	2	6	427	524	364
350	138	0	0	652	582	484	400	269	194	3	9	424	521	361
359	144	0	0	652	582	484	400	269	194	4	13	420	517	357
369	150	0	0	652	582	484	400	269	194	5	16	417	514	354
378	156	0	0	652	582	484	400	269	194	6	19	414	511	351
388	162	0	0	652	582	484	400	269	194	7	22	411	508	348
397	168	0	0	652	582	484	400	269	194	8	26	407	504	344
407	174	0	0	652	582	484	400	269	194	9	29	404	501	341
416	181	0	0	652	582	484	400	269	194	10	32	401	498	338
425	187	1	3	649	579	481	397	266	191	11	35	398	495	335
434	193	2	6	646	576	478	394	263	188	12	38	395	492	332
444	199	3	9	643	573	475	391	260	185	13	41	392	489	329
453	205	4	13	639	569	471	387	256	181	14	45	388	485	325
463	211	5	16	636	566	468	384	253	178	15	48	385	482	322
472	217	6	19	633	563	465	381	250	175	16	51	382	479	319
482	223	7	22	630	560	462	378	247	172	17	54	379	476	316
491	229	8	26	626	556	458	374	243	168	18	58	375	472	312
501	235	9	29	623	553	455	371	240	165	19	61	372	469	309
510	241	10	32	620	550	452	368	237	162	20	64	369	466	306
520	247	11	35	617	547	449	365	234	159	21	67	366	463	303
529	253	12	39	613	543	445	361	230	155	22	71	362	459	299
539	259	13	42	610	540	442	358	227	152	23	74	359	456	296
548	265	14	45	607	537	439	355	224	149	24	77	356	453	293
558	271	15	48	604	534	436	352	221	146	25	80	353	450	290
567	277	16	52	600	530	432	348	217	142	26	84	349	446	286
577	283	17	55	597	527	429	345	214	139	27	87	346	443	283
586	289	18	58	594	524	426	342	211	136	28	90	343	440	280

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu Euro	bis zu Euro			100	90	80 oder 70	60 oder 50							
596	295	19	61	591	521	423	339	208	133	29	93	340	437	277
605	301	20	65	587	517	419	335	204	129	30	97	336	433	273
614	307	21	68	584	514	416	332	201	126	31	100	333	430	270
624	313	22	71	581	511	413	329	198	123	32	103	330	427	267
633	319	23	74	578	508	410	326	195	120	33	106	327	424	264
643	325	24	78	574	504	406	322	191	116	34	110	323	420	260
652	331	25	81	571	501	403	319	188	113	35	113	320	417	257
662	337	26	84	568	498	400	316	185	110	36	116	317	414	254
671	343	27	88	564	494	396	312	181	106	37	120	313	410	250
681	349	28	91	561	491	393	309	178	103	38	123	310	407	247
690	355	29	94	558	488	390	306	175	100	39	126	307	404	244
700	361	30	97	555	485	387	303	172	97	40	129	304	401	241
709	367	31	101	551	481	383	299	168	93	41	133	300	397	237
719	373	32	104	548	478	380	296	165	90	42	136	297	394	234
728	379	33	107	545	475	377	293	162	87	43	139	294	391	231
738	386	34	110	542	472	374	290	159	84	44	142	291	388	228
747	392	35	114	538	468	370	286	155	80	45	146	287	384	224
757	398	36	117	535	465	367	283	152	77	46	149	284	381	221
766	404	37	120	532	462	364	280	149	74	47	152	281	378	218
776	410	38	123	529	459	361	277	146	71	48	155	278	375	215
785	416	39	127	525	455	357	273	142	67	49	159	274	371	211
795	422	40	130	522	452	354	270	139	64	50	162	271	368	208
804	428	41	133	519	449	351	267	136	61	51	165	268	365	205
813	434	42	136	516	446	348	264	133	58	52	168	265	362	202
823	440	43	140	512	442	344	260	129	54	53	172	261	358	198
832	446	44	143	509	439	341	257	126	51	54	175	258	355	195
842	452	45	146	506	436	338	254	123	48	55	178	255	352	192
851	458	46	149	503	433	335	251	120	45	56	181	252	349	189
861	464	47	153	499	429	331	247	116	41	57	185	248	345	185
870	470	48	156	496	426	328	244	113	38	58	188	245	342	182
880	476	49	159	493	423	325	241	110	35	59	191	242	339	179
889	482	50	163	489	419	321	237	106	31	60	195	238	335	175
899	488	51	166	486	416	318	234	103	28	61	198	235	332	172
908	494	52	169	483	413	315	231	100	25	62	201	232	329	169
918	500	53	172	480	410	312	228	97	22	63	204	229	326	166

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Einkünfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
927	506	54	176	476	406	308	224	93	18	64	208	225	322	162
937	512	55	179	473	403	305	221	90	15	65	211	222	319	159
946	518	56	182	470	400	302	218	87	12	66	214	219	316	156
956	524	57	185	467	397	299	215	84	9	67	217	216	313	153
965	530	58	189	463	393	295	211	80	5	68	221	212	309	149
975	536	59	192	460	390	292	208	77	2	69	224	209	306	146
984	542	60	195	457	387	289	205	74	0	70	227	206	303	143
993	548	61	198	454	384	286	202	71	0	71	230	203	300	140
1 003	554	62	202	450	380	282	198	67	0	72	234	199	296	136
1 012	560	63	205	447	377	279	195	64	0	73	237	196	293	133
1 022	566	64	208	444	374	276	192	61	0	74	240	193	290	130
1 031	572	65	211	441	371	273	189	58	0	75	243	190	287	127
1 041	578	66	215	437	367	269	185	54	0	76	247	186	283	123
1 050	585	67	218	434	364	266	182	51	0	77	250	183	280	120
1 060	591	68	221	431	361	263	179	48	0	78	253	180	277	117
1 069	597	69	224	428	358	260	176	45	0	79	256	177	274	114
1 079	603	70	228	424	354	256	172	41	0	80	260	173	270	110
1 088	609	71	231	421	351	253	169	38	0	81	263	170	267	107
1 098	615	72	234	418	348	250	166	35	0	82	266	167	264	104
1 107	621	73	237	415	345	247	163	32	0	83	269	164	261	101
1 117	627	74	241	411	341	243	159	28	0	84	273	160	257	97
1 126	633	75	244	408	338	240	156	25	0	85	276	157	254	94
1 136	639	76	247	405	335	237	153	22	0	86	279	154	251	91
1 145	645	77	251	401	331	233	149	18	0	87	283	150	247	87
1 155	651	78	254	398	328	230	146	15	0	88	286	147	244	84
1 164	657	79	257	395	325	227	143	12	0	89	289	144	241	81
1 174	663	80	260	392	322	224	140	9	0	90	292	141	238	78
1 183	669	81	264	388	318	220	136	5	0	91	296	137	234	74
1 192	675	82	267	385	315	217	133	2	0	92	299	134	231	71
1 202	681	83	270	382	312	214	130	0	0	93	302	131	228	68
1 211	687	84	273	379	309	211	127	0	0	94	305	128	225	65
1 221	693	85	277	375	305	207	123	0	0	95	309	124	221	61
1 230	699	86	280	372	302	204	120	0	0	96	312	121	218	58
1 240	705	87	283	369	299	201	117	0	0	97	315	118	215	55
1 249	711	88	286	366	296	198	114	0	0	98	318	115	212	52

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu Euro	bis zu Euro			100	90	80 oder 70	60 oder 50							
1 259	717	89	290	362	292	194	110	0	0	99	322	111	208	48
1 268	723	90	293	359	289	191	107	0	0	100	325	108	205	45
1 278	729	91	296	356	286	188	104	0	0	101	328	105	202	42
1 287	735	92	299	353	283	185	101	0	0	102	331	102	199	39
1 297	741	93	303	349	279	181	97	0	0	103	335	98	195	35
1 306	747	94	306	346	276	178	94	0	0	104	338	95	192	32
1 316	753	95	309	343	273	175	91	0	0	105	341	92	189	29
1 325	759	96	312	340	270	172	88	0	0	106	344	89	186	26
1 335	765	97	316	336	266	168	84	0	0	107	348	85	182	22
1 344	771	98	319	333	263	165	81	0	0	108	351	82	179	19
1 354	777	99	322	330	260	162	78	0	0	109	354	79	176	16
1 363	784	100	326	326	256	158	74	0	0	110	358	75	172	12
1 372	790	101	329	323	253	155	71	0	0	111	361	72	169	9
1 382	796	102	332	320	250	152	68	0	0	112	364	69	166	6
1 391	802	103	335	317	247	149	65	0	0	113	367	66	163	3
1 401	808	104	339	313	243	145	61	0	0	114	371	62	159	0
1 410	814	105	342	310	240	142	58	0	0	115	374	59	156	0
1 420	820	106	345	307	237	139	55	0	0	116	377	56	153	0
1 429	826	107	348	304	234	136	52	0	0	117	380	53	150	0
1 439	832	108	352	300	230	132	48	0	0	118	384	49	146	0
1 448	838	109	355	297	227	129	45	0	0	119	387	46	143	0
1 458	844	110	358	294	224	126	42	0	0	120	390	43	140	0
1 467	850	111	361	291	221	123	39	0	0	121	393	40	137	0
1 477	856	112	365	287	217	119	35	0	0	122	397	36	133	0
1 486	862	113	368	284	214	116	32	0	0	123	400	33	130	0
1 496	868	114	371	281	211	113	29	0	0	124	403	30	127	0
1 505	874	115	374	278	208	110	26	0	0	125	406	27	124	0
1 515	880	116	378	274	204	106	22	0	0	126	410	23	120	0
1 524	886	117	381	271	201	103	19	0	0	127	413	20	117	0
1 534	892	118	384	268	198	100	16	0	0	128	416	17	114	0
1 543	898	119	387	265	195	97	13	0	0	129	419	14	111	0
1 553	904	120	391	261	191	93	9	0	0	130	423	10	107	0
1 562	910	121	394	258	188	90	6	0	0	131	426	7	104	0
1 571	916	122	397	255	185	87	3	0	0	132	429	4	101	0
1 581	922	123	400	252	182	84	0	0	0	133	432	1	98	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Einkünfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
1 590	928	124	404	248	178	80	0	0	0	134	436	0	94	0
1 600	934	125	407	245	175	77	0	0	0	135	439	0	91	0
1 609	940	126	410	242	172	74	0	0	0	136	442	0	88	0
1 619	946	127	414	238	168	70	0	0	0	137	446	0	84	0
1 628	952	128	417	235	165	67	0	0	0	138	449	0	81	0
1 638	958	129	420	232	162	64	0	0	0	139	452	0	78	0
1 647	964	130	423	229	159	61	0	0	0	140	455	0	75	0
1 657	970	131	427	225	155	57	0	0	0	141	459	0	71	0
1 666	976	132	430	222	152	54	0	0	0	142	462	0	68	0
1 676	982	133	433	219	149	51	0	0	0	143	465	0	65	0
1 685	989	134	436	216	146	48	0	0	0	144	468	0	62	0
1 695	995	135	440	212	142	44	0	0	0	145	472	0	58	0
1 704	1 001	136	443	209	139	41	0	0	0	146	475	0	55	0
1 714	1 007	137	446	206	136	38	0	0	0	147	478	0	52	0
1 723	1 013	138	449	203	133	35	0	0	0	148	481	0	49	0
1 733	1 019	139	453	199	129	31	0	0	0	149	485	0	45	0
1 742	1 025	140	456	196	126	28	0	0	0	150	488	0	42	0
1 751	1 031	141	459	193	123	25	0	0	0	151	491	0	39	0
1 761	1 037	142	462	190	120	22	0	0	0	152	494	0	36	0
1 770	1 043	143	466	186	116	18	0	0	0	153	498	0	32	0
1 780	1 049	144	469	183	113	15	0	0	0	154	501	0	29	0
1 789	1 055	145	472	180	110	12	0	0	0	155	504	0	26	0
1 799	1 061	146	475	177	107	9	0	0	0	156	507	0	23	0
1 808	1 067	147	479	173	103	5	0	0	0	157	511	0	19	0
1 818	1 073	148	482	170	100	2	0	0	0	158	514	0	16	0
1 827	1 079	149	485	167	97	0	0	0	0	159	517	0	13	0
1 837	1 085	150	489	163	93	0	0	0	0	160	521	0	9	0
1 846	1 091	151	492	160	90	0	0	0	0	161	524	0	6	0
1 856	1 097	152	495	157	87	0	0	0	0	162	527	0	3	0
1 865	1 103	153	498	154	84	0	0	0	0	163	530	0	0	0
1 875	1 109	154	502	150	80	0	0	0	0	164	534	0	0	0
1 884	1 115	155	505	147	77	0	0	0	0	165	537	0	0	0
1 894	1 121	156	508	144	74	0	0	0	0	166	540	0	0	0
1 903	1 127	157	511	141	71	0	0	0	0	167	543	0	0	0
1 913	1 133	158	515	137	67	0	0	0	0	168	547	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Einkünfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
1 922	1 139	159	518	134	64	0	0	0	0	169	550	0	0	0
1 932	1 145	160	521	131	61	0	0	0	0	170	553	0	0	0
1 941	1 151	161	524	128	58	0	0	0	0	171	556	0	0	0
1 950	1 157	162	528	124	54	0	0	0	0	172	560	0	0	0
1 960	1 163	163	531	121	51	0	0	0	0	173	563	0	0	0
1 969	1 169	164	534	118	48	0	0	0	0	174	566	0	0	0
1 979	1 175	165	537	115	45	0	0	0	0	175	569	0	0	0
1 988	1 181	166	541	111	41	0	0	0	0	176	573	0	0	0
1 998	1 188	167	544	108	38	0	0	0	0	177	576	0	0	0
2 007	1 194	168	547	105	35	0	0	0	0	178	579	0	0	0
2 017	1 200	169	550	102	32	0	0	0	0	179	582	0	0	0
2 026	1 206	170	554	98	28	0	0	0	0	180	586	0	0	0
2 036	1 212	171	557	95	25	0	0	0	0	181	589	0	0	0
2 045	1 218	172	560	92	22	0	0	0	0	182	592	0	0	0
2 055	1 224	173	563	89	19	0	0	0	0	183	595	0	0	0
2 064	1 230	174	567	85	15	0	0	0	0	184	599	0	0	0
2 074	1 236	175	570	82	12	0	0	0	0	185	602	0	0	0
2 083	1 242	176	573	79	9	0	0	0	0	186	605	0	0	0
2 093	1 248	177	577	75	5	0	0	0	0	187	609	0	0	0
2 102	1 254	178	580	72	2	0	0	0	0	188	612	0	0	0
2 112	1 260	179	583	69	0	0	0	0	0	189	615	0	0	0
2 121	1 266	180	586	66	0	0	0	0	0	190	618	0	0	0
2 130	1 272	181	590	62	0	0	0	0	0	191	622	0	0	0
2 140	1 278	182	593	59	0	0	0	0	0	192	625	0	0	0
2 149	1 284	183	596	56	0	0	0	0	0	193	628	0	0	0
2 159	1 290	184	599	53	0	0	0	0	0	194	631	0	0	0
2 168	1 296	185	603	49	0	0	0	0	0	195	635	0	0	0
2 178	1 302	186	606	46	0	0	0	0	0	196	638	0	0	0
2 187	1 308	187	609	43	0	0	0	0	0	197	641	0	0	0
2 197	1 314	188	612	40	0	0	0	0	0	198	644	0	0	0
2 206	1 320	189	616	36	0	0	0	0	0	199	648	0	0	0
2 216	1 326	190	619	33	0	0	0	0	0	200	651	0	0	0
2 225	1 332	191	622	30	0	0	0	0	0	201	654	0	0	0
2 235	1 338	192	625	27	0	0	0	0	0	202	657	0	0	0
2 244	1 344	193	629	23	0	0	0	0	0	203	661	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Einkünfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
2 254	1 350	194	632	20	0	0	0	0	0	204	664	0	0	0
2 263	1 356	195	635	17	0	0	0	0	0	205	667	0	0	0
2 273	1 362	196	638	14	0	0	0	0	0	206	670	0	0	0
2 282	1 368	197	642	10	0	0	0	0	0	207	674	0	0	0
2 292	1 374	198	645	7	0	0	0	0	0	208	677	0	0	0
2 301	1 380	199	648	4	0	0	0	0	0	209	680	0	0	0
2 311	1 387	200	652	0	0	0	0	0	0	210	684	0	0	0
2 320	1 393	201	655	0	0	0	0	0	0	211	687	0	0	0
2 329	1 399	202	658	0	0	0	0	0	0	212	690	0	0	0
2 339	1 405	203	661	0	0	0	0	0	0	213	693	0	0	0
2 348	1 411	204	665	0	0	0	0	0	0	214	697	0	0	0
2 358	1 417	205	668	0	0	0	0	0	0	215	700	0	0	0
2 367	1 423	206	671	0	0	0	0	0	0	216	703	0	0	0
2 377	1 429	207	674	0	0	0	0	0	0	217	706	0	0	0
2 386	1 435	208	678	0	0	0	0	0	0	218	710	0	0	0
2 396	1 441	209	681	0	0	0	0	0	0	219	713	0	0	0
2 405	1 447	210	684	0	0	0	0	0	0	220	716	0	0	0
2 415	1 453	211	687	0	0	0	0	0	0	221	719	0	0	0
2 424	1 459	212	691	0	0	0	0	0	0	222	723	0	0	0
2 434	1 465	213	694	0	0	0	0	0	0	223	726	0	0	0
2 443	1 471	214	697	0	0	0	0	0	0	224	729	0	0	0
2 453	1 477	215	700	0	0	0	0	0	0	225	732	0	0	0
2 462	1 483	216	704	0	0	0	0	0	0	226	736	0	0	0
2 472	1 489	217	707	0	0	0	0	0	0	227	739	0	0	0
2 481	1 495	218	710	0	0	0	0	0	0	228	742	0	0	0
2 491	1 501	219	713	0	0	0	0	0	0	229	745	0	0	0
2 500	1 507	220	717	0	0	0	0	0	0	230	749	0	0	0
2 509	1 513	221	720	0	0	0	0	0	0	231	752	0	0	0
2 519	1 519	222	723	0	0	0	0	0	0	232	755	0	0	0
2 528	1 525	223	726	0	0	0	0	0	0	233	758	0	0	0
2 538	1 531	224	730	0	0	0	0	0	0	234	762	0	0	0
2 547	1 537	225	733	0	0	0	0	0	0	235	765	0	0	0
2 557	1 543	226	736	0	0	0	0	0	0	236	768	0	0	0
2 566	1 549	227	740	0	0	0	0	0	0	237	772	0	0	0
2 576	1 555	228	743	0	0	0	0	0	0	238	775	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Einkünfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
2 585	1 561	229	746	0	0	0	0	0	0	239	778	0	0	0
2 595	1 567	230	749	0	0	0	0	0	0	240	781	0	0	0
2 604	1 573	231	753	0	0	0	0	0	0	241	785	0	0	0
2 614	1 579	232	756	0	0	0	0	0	0	242	788	0	0	0
2 623	1 585	233	759	0	0	0	0	0	0	243	791	0	0	0
2 633	1 592	234	762	0	0	0	0	0	0	244	794	0	0	0
2 642	1 598	235	766	0	0	0	0	0	0	245	798	0	0	0
2 652	1 604	236	769	0	0	0	0	0	0	246	801	0	0	0
2 661	1 610	237	772	0	0	0	0	0	0	247	804	0	0	0
2 671	1 616	238	775	0	0	0	0	0	0	248	807	0	0	0
2 680	1 622	239	779	0	0	0	0	0	0	249	811	0	0	0
2 690	1 628	240	782	0	0	0	0	0	0	250	814	0	0	0
2 699	1 634	241	785	0	0	0	0	0	0	251	817	0	0	0
2 708	1 640	242	788	0	0	0	0	0	0	252	820	0	0	0
2 718	1 646	243	792	0	0	0	0	0	0	253	824	0	0	0
2 727	1 652	244	795	0	0	0	0	0	0	254	827	0	0	0
2 737	1 658	245	798	0	0	0	0	0	0	255	830	0	0	0
2 746	1 664	246	801	0	0	0	0	0	0	256	833	0	0	0
2 756	1 670	247	805	0	0	0	0	0	0	257	837	0	0	0
2 765	1 676	248	808	0	0	0	0	0	0	258	840	0	0	0
2 775	1 682	249	811	0	0	0	0	0	0	259	843	0	0	0
2 784	1 688	250	815	0	0	0	0	0	0	260	847	0	0	0

**Berichtigung
des Ersten Gesetzes zur Änderung
des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Vom 4. Juli 2011

Das Erste Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 952) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa muss wie folgt lauten:

„aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ eingefügt.“

Berlin, den 4. Juli 2011

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rüdiger May

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 6. 2011 Zweiundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) FNA: 96-1-2-159	2325	(97	1. 7. 2011)	25. 8. 2011
20. 6. 2011 Einundfünfzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	2326	(97	1. 7. 2011)	20. 10. 2011
21. 6. 2011 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät FNA: 96-1-40-2	2345	(98	5. 7. 2011)	6. 7. 2011

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 136 vom 24.5.2011)	L 164/22	24. 6. 2011
8. 6. 2011	Verordnung (EU) Nr. 579/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011	L 165/1	24. 6. 2011
8. 6. 2011	Verordnung (EU) Nr. 580/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer ⁽¹⁾	L 165/3	24. 6. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 6. 2011	Verordnung (EU) Nr. 581/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau	L 165/5	24. 6. 2011
21. 6. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 616/2011 des Rates zum Abschluss der Auslaufüberprüfung und der Überprüfung für einen neuen Ausführer hinsichtlich der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 166/1	25. 6. 2011
24. 6. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 617/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2008 zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	L 166/6	25. 6. 2011
24. 6. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 618/2011 der Kommission zur Aufhebung der Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse des Zollkontingents 09.4380	L 166/8	25. 6. 2011
24. 6. 2011	Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft ⁽¹⁾	L 166/9	25. 6. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 6. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2011 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 166/16	25. 6. 2011
24. 6. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 621/2011 der Kommission zur 151. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 166/18	25. 6. 2011
25. 5. 2011	Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 167/1	25. 6. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 6. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 623/2011 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire	L 168/2	28. 6. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 420/2011 der Kommission vom 29. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 111 vom 30.4.2011)	L 168/20	29. 6. 2011
27. 6. 2011 Verordnung (EU) Nr. 627/2011 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 169/1	29. 6. 2011
21. 6. 2011 Verordnung (EU) Nr. 630/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 170/1	29. 6. 2011
21. 6. 2011 Verordnung (EU) Nr. 631/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	L 170/4	29. 6. 2011
29. 6. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 632/2011 der Kommission zur Abweichung für das Jahr 2011 von der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern	L 170/18	29. 6. 2011